

TEXTKRITISCHES ZU CICEROS EPISTULAE AD QUINT. FRATR.

II. 7 (9) 1. *Placitulum tibi esse librum meum suspicabar: tam valde placuisse, quam scribis, valde gaudeo. Quod me admones de † non curantia suadesque ut meminerim Iovis orationem, quae est in extremo illo libro, ego vero memini et illa omnia mihi magis scripsi quam ceteris.* Man hat sich lange Zeit völlig zufrieden gegeben mit der von Malaspina vorgeschlagenen Emendation: *Quod me admones de nostra Urania*, wobei *de nostra Urania* auf Ciceros zweites Buch der poetischen Behandlung seines Konsulatsjahres 'de consulatu' bezogen wurde. Noch neuerdings haben auch Tyrrell-Purser in ihrer Ausgabe (II p. 80 f.) diese 'brillant conjecture', wie Wesenberg, in den Text aufgenommen und eingehend begründet. Baiter und C. F. W. Müller aber ziehen es vor, die sinnlose Ueberlieferung mit dem Kreuze der Verderbniss abzudrucken. Die ganze Stelle bedarf daher einer nochmaligen Untersuchung.

Quintus hatte sich mit Beifall über eine Schrift seines Bruders geäußert, die ihm dieser soeben zugeschickt hatte. Welche Schrift war das? Tyrrell-Purser antworten auf diese Frage: es war die Dichtung *de temporibus meis*. Ich halte das für zutreffend, da es sich in Einklang bringen lässt mit den sonstigen diese Dichtung betreffenden Daten. Unser Brief ist nämlich im Februar 699 (55) geschrieben, und wir hören, dass Cicero im Dezember 700 (54) mit dieser Dichtung 'schon längst' fertig war, sich aber noch scheute, sie zu veröffentlichen: F. I 9, 23. *Scripti etiam versibus tres libros de temporibus meis; quos iam pridem ad te misissem, si esse edendos putassem* sq. Im Juni desselben Jahres muss er schon mehr als ein Buch fertig gehabt haben, wenn er schreiben konnte: *ad Qu. fr. II 15 (16) 5 Quomodonam de nostris versibus Caesar? Nam primum librum se legisse scribit ad me* sq. Dass er aber damals das zweite

Buch noch nicht abgeschlossen hatte, beweist der Brief des September (III 1, 24) *Itaque mirificum ἐμβόλιον cogito in secundum librum meorum temporum includere* sq. Danach kann es zweifelhaft erscheinen, ob im Februar des vorhergehenden Jahres, als Cicero die uns beschäftigende Stelle schrieb, schon das ganze Werk fertig war. Wir nehmen wohl mit grösster Wahrscheinlichkeit an, dass es sich zunächst nur um das erste oder zweite Buch handele, auch deshalb, weil Cicero die aus drei Büchern bestehende Dichtung wohl schwerlich als *librum meum* bezeichnet hätte, sondern als *libros meos*, wie in F. I 9, 23 (s. ob.) oder als *nostros versus*, wie in ad Qu. fr. II 15, 5 (s. ob.). Die nächste Frage ist nun, ob mit *librum meum* und dem unmittelbar darauf folgenden *ut meminerim Iovis orationem, quae est in extremo illo libro* auf dasselbe Buch angespielt werde. Das Nächstliegende wäre es jedenfalls, aber man hat es bisher gelehnet. Man meint nämlich (s. Tyrrell aaO.), dass jene Rede des Juppiter in einer ganz anderen Dichtung, die schon mehrere Jahre früher entstanden ist, in de consulatu gestanden habe, und glaubt sie sogar zu besitzen in dem grossen Fragmente, das uns Cicero selbst in de div. I 17 überliefert hat (auch Baiter-Kayser XI p. 132, Nobbe, fragmente poematum Ciceronis p. 1335), und zwar behauptet man, dass Cicero hier anspiele auf die Schlussverse:

*Tu tamen anxiferas curas requiete relaxa,
Quod patriae voces studiis nobisque sacrasti.*

Das ist aber ein handgreiflicher Irrthum. Denn diese Worte spricht nicht Juppiter, sondern spricht die Muse Urania, wie Cicero selbst ausdrücklich bezeugt: *quos (versus) in secundo Consulatus Urania musa pronuntiat*. Wir wissen ausserdem, dass das dritte Buch Consulatus der Muse Calliope geweiht war, die dieses ebenfalls mit einer Anrede an den Dichter beschloss (A. II 3, 4).

Dazu stimmt auch der Gedanke, dass Cicero dem Vaterlande und den Musen seine Stimme geweiht habe. Es ist deshalb anzunehmen, dass auch das erste Buch Consulatus einer Muse zugeschrieben war, womit andererseits die Wahrscheinlichkeit sehr gering wird, dass neben der Muse in jener Dichtung auch Juppiter zu Wort gekommen sei. Um so günstiger steht alles für meine Annahme, dass Cicero in unserem Briefe auf de temporibus meis anspiele. Denn es ist verbürgt, dass in dieser Dichtung ein Götterrath stattfand, bei dem Apollo zu Wort kam,

u. z. im zweiten Buche (ad Q. fr. III 1, 24), *dicentem Apollinem in concilio deorum (cogito in secundum librum meorum temporum includere)*. Auf diese Dichtung muss sich also auch beziehen, was Quint. XI 1, 24 sagt: *In carminibus utinam (M. Tullius) pepercisset, quae non desierunt carpere maligni . . . et Iovem illum, a quo in concilium deorum advocatur, et Minervam, quae artes eum docuit, quae sibi ille secutus quaedam Graecorum exempla permiserat.* (Vgl. auch Pseudosalust. in Cic. § 7 = Baiter-Kayser XI p. 135, 4). Wenn wir nicht annehmen wollen, dass schon lib. I etwa mit der Berufung des Cicero in den Götterrath und einer κατακλείς des Juppiter geschlossen habe, so wird sich wohl am meisten empfehlen, an das II. Buch zu denken, das den Götterrath selbst enthielt, der jedenfalls sehr wirkungsvoll mit einer peroratio des Juppiter geschlossen werden konnte. Dagegen spricht keineswegs, dass Cicero sich später entschloss, in dieses dem Bruder schon länger bekannte Buch nachträglich ein ἐμβόλιον einzufügen: denn veröffentlicht wurde es zunächst noch nicht. Es steht nun der Annahme nichts mehr im Wege, dass wir in unserer Briefstolle zwei Beziehungen auf ein und dasselbe Buch haben, vermuthlich also das eben vollendete II. Buch de temporibus meis. Der Vermuthung dagegen, dass Cicero auf ein II. Buch Consulatus, welches Urania heisse, Bezug nehme, ist jeder Boden entzogen. — Wir haben jetzt eine andere Erklärung und die Heilung der verderbten Worte *de non curantia* zu suchen. Die Bedeutung von *admonere* lässt annehmen, dass es sich um einen Auftrag handelt, den Quintus vor seiner Abreise (§ 2) mündlich gegeben hatte, und an den er jetzt brieflich erinnert. Dieser Auftrag war politischer Natur, denn Cicero suchte ihm durch eine Verhandlung mit Pompeius und Crassus gerecht zu werden (§ 2). Wenn wir nun hören, dass in demselben Zusammenhange *de istis operibus atque inscriptionibus* die Rede ist, dass Pompeius dem Begehren *benigne respondit, magnam spem attulit*, ferner hören, dass später Quintus (III 1, 14) wegen des Tempels der Tellus und der porticus Catuli an seinen Bruder mahnende Worte richtet, schliesslich hören, dass des Quintus Statue wenigstens vor dem Tempel der Tellus, nicht aber auch an dem porticus Catuli aufgestellt wurde (III 1, 14), so dürfen wir, zumal von anderen öffentlichen Dienstleistungen des Quintus damals nicht die Rede ist, mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass es sich hier um ein und dieselbe Angelegenheit handele. Damit ist denn auch die Emendation für das zweite

Wort gegeben; wir haben statt *de . . . curantia* zu lesen *de . . . curatione*. Besonders durch die Inschriften sind uns *curatores operum publicorum* u. dgl. sehr geläufig. Wir finden das Wort *curatio* in Verbindung mit *munerum regionum* (F. VI 19, 2) mit *frumenti, negotii publici, bonorum patris* etc. Hier handelt es sich offenbar um eine *curatio* von öffentlichen Baudenkmalern, für die der technische Ausdruck *monumenta* ist. Zum Glück hören wir auch, dass Cicero thatsächlich von dem Staate beauftragt war, den von Clodius beschädigten Tempel der Tellus wieder herzustellen, de har. r. 14, 31 *aedes Telluris est curationis meae*. Das *monumentum Catuli* (Verr. IV 126; pr. Caelio 78), jene Halle des Q. Catulus, die Clodius niedergerissen hatte, um das durch Zerstörung von Ciceros Haus auf dem Palatin gewonnene Grundstück zu vergrössern, wird, wie wir an sich annehmen dürfen, Cicero nach seiner Rehabilitirung ebenfalls in Curation bekommen haben. Unsere Stelle scheint zu lehren, dass auch Quintus mit diesem Ehrenamte betraut wurde, was um so glaublicher erscheint, als auch sein Haus von den Banden des Clodius grossentheils niedergebrannt worden war (A. IV 3, 2¹). Sonst würde sich auch Quintus schwerlich um diese Sache soviel Gedanken machen. Er wollte jedenfalls, dass auch sein Name als der eines der Erbauer inschriftlich genannt werde und dass sein Standbild dabei aufgestellt werde (*de istis operibus et inscriptionibus*), Wünsche, die ihm in Erfüllung gegangen sein dürften: Für die Statue jedenfalls ist es bezeugt (s. ob.). Nach all dem ist möglich, dass *de mon(umentorum) curatione* zu lesen sei. Die Inschriften kürzen *monumentum* durch *M.*, bisweilen wohl auch durch *MON.* ab. Dass aber auch in den Hss. diese Abkürzung vorkomme, dafür fehlt mir zwar ein verlässliches Zeugnis, doch ist es an sich nicht unwahrscheinlich, da wir auch *lib(ertinus)*, *sc.* (*senatus consultum*), *ped(ites)* u. dergl. Abkürzungen der Kanzleischrift in den Briefen finden. A. XIII 46, 1 ist überliefert: *Lepta . . de sua vi in curatione laborans*, wofür O. E. Schmidt wohl mit Recht *de sua mun(erum) curatione* vermuthet (zuletzt Rh. Mus. 55, 1901. S. 403). Wahrscheinlicher aber werden wir uns *non aus nostra* (geschr. *nra*) verdorben denken: denn der genaueren Benennung der *curatio* bedurfte es hier kaum; durch

¹ Drumann GR. II S. 271 nimmt an, dass Marcus nur in Vertretung des Bruders dieses Amt verwaltet habe. Auch das wäre möglich.

nostra betont Cicero, dass er gleichen Antheil daran habe oder doch nehme, auch braucht er entsprechend bei Abschluss dieses Themas den Plural: *ad nostrum Iovem revertamur* (§ 2 Schluss). Ich lese mithin: *Quod me admones de nostra* (od. mon.) *curatione*. Quintus hatte also unter Berufung auf seines Bruders Dichtung de temporibus, speziell die Schlussrede des Juppiter im II. (?) Buche, gebeten, seinem Versprechen gemäss, für die curatio des Tellustempels und der porticus Catuli zu sorgen. Dieser Ermahnung aber hätte es nicht bedurft, denn sein Bruder war schon tags nach seiner (des Quintus) Abreise zu Pompeius gegangen und hatte ihn in diesem Sinne beeinflusst. Wenn aber doch der Wunsch nicht zur Ausführung kommen sollte, so räth Cicero dem Bruder sich auch zu trösten mit der Zeusrede (*Si perficiunt optime: si minus, ad nostrum Iovem revertamur*). Es ist wohl verwegene Neugier zu fragen, was Juppiter zu Cicero gesprochen habe: eine Vermuthung aber sei mir gestattet, durch die unserer Stelle Genüge geschieht, und die mit seinen sonstigen Urtheilen in Einklang steht; sollte nicht Juppiter den durch die Verbannung tief gekränkten und auch nach seiner Zurückberufung zu politischer Unthätigkeit verurtheilten Consular mit seinem Nachruhm getröstet und ihm gerathen haben, schriftstellerisch für diesen zu sorgen¹? Dann würde passend Quintus geschrieben haben: 'sorge doch für unsere curatio und denke dabei an die Rede des Juppiter'; dann würde auch Cicero passend geantwortet haben: 'Ja, ja, das sind meine wahren Gedanken, die ich mehr für mich selbst als für andere niedergeschrieben haben. Aber dennoch (*sed tamen*) habe ich mich auch für deinen Nachruhm bemüht'; schliesslich würde er auch passend sagen: 'Wenn unsere Bemühungen um unsere curatio vergeblich sein sollten, so wollen wir zu unserem Juppiter zurückkehren', dh. zu dem Troste, den er mir spendet, dass die Nachwelt unsere Verdienste gerechter beurtheilen werde. Mehr aber als ein nur möglicher Lösungsversuch soll das natürlich nicht sein.

II 10 (12), 1 und 5. In diesen Stellen, deren völliges Verständniss auch noch zu suchen ist, erhalten wir einen kleinen Beitrag zu dem Kapitel der Volksjustiz in Italien, über das wir jüngst in dieser Zeitschrift so interessante Belehrung erhalten haben: *Nam pridie Id., cum Appius senatum infrequentem coegisset,*

¹ Damit wäre dann das odium der Ruhmredigkeit, dem Cicero entgehen wollte, gleichsam auf Juppiter abgewälzt.

tantum fuit frigus, ut populi convicio coactus sit nos dimittere. Boot (Observ. crit. ad M. T. Ciceronis epistulas 1880) bestreitet, dass das Volk von der Strasse aus eine Senatssitzung durch convicio, also durch laute Verhöhnung habe stören können und schlägt deshalb *communi convicio* vor. Tyrrell (ed. vol. II pg. 108 f.) hält diesen Einwand für berechtigt, sucht aber die Heilung in dem Vorschlage: *ut pipulo, convicio coactus sit nos dimittere.* Gegen das Asyndeton wäre an sich nichts einzuwenden, aber dem Eingriffe in die Ueberlieferung stehen doch gerechte Bedenken entgegen: Vor allem fehlt der überzeugende Nachweis, dass *populi* unhaltbar sei. Betrachten wir uns die thatsächlichen Vorgänge genauer! Der Brief, mit dem wir uns beschäftigten, ist in Rom in den Iden des Febr. 700 (54) geschrieben. Am Tag vorher hatte der Konsul Appius den Senat berufen. Das galt für gesetzwidrig auf Grund der lex Pupia, deren Inhalt uns in dem Briefe F. I 4, 1 erhalten ist: *Senatus haberi ante K. Februarias per legem Pupiam . . . non potest neque mense Febr. toto nisi perfectis aut reiectis legationibus.* Appius wurde deshalb angefeindet, er selbst aber glaubte wohl im Recht zu sein; denn zwei Tage darauf schreibt Cicero in ad Q. fr. II, 11 (13) 3: *Comitalibus diebus, qui Quirinalia sequuntur (= 17. Febr.) Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum, et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex K. Febr. usque ad K. Martias legatis senatum cotidie dare. Ita putantur detrudi comitia in mensem Martium.* Der Konsul berief sich also auf die uns nicht bekannte lex Gabinia, wonach er berechtigt sei, vom 17. Febr. ab Senatssitzungen abzuhalten und sogar gezwungen, vom 1. Febr. bis zum 1. März für die Gesandtschaften täglich Senatssitzungen zuzulassen. Worin nun eigentlich die Differenz zwischen ihm und dem Volke bestand, ist nicht klar ersichtlich, für uns hier auch gleichgültig; genug, dass das Volk ihn eines Verfassungsbruches für schuldig hielt. Die Folge war ein öffentlicher Tumult. Vor dem Senatsgebäude rottete sich das Volk zusammen und machte seinem Unwillen Luft durch wüstes Geschrei und Geschimpfe (*convicia*). Sollte das wirklich im Senatsraume nicht zu vernehmen gewesen sein? Die Thüren waren doch nicht immer geschlossen, Senatoren kamen und gingen, und dann werden die Rufe der Menge so beunruhigend hineingedrungen sein, dass die Sitzung eben abgebrochen werden musste. An dem Worte *populi* möchte ich deshalb nicht rühren. Anders steht es mit *frigus*. Man mag dieses Wort in welchem Sinne auch immer nehmen, als Kälte, Frost, kühle Stimmung,

Flauheit, so scheint es nicht zu der Volkserregung zu passen, die durch *populi convicio coactus est* sicher gestellt ist. Nun kehrt aber doch derselbe Ausdruck am Schlusse des Briefes wieder: *Quamquam eius modi frigus impendebat, ut summum periculum esset, ne Appio suae aedes urerentur*. Hier hat man *frigus* als die 'kühle Stimmung' des Publikums gefasst, das Ausbleiben von *salutatores* und *deductores* in des Appius Wohnung, als einen Gefrierpunkt der öffentlichen Meinung, dem Appius — scherzhaft gesprochen — mit so starker Heizvorrichtung entgegenzutreten musste, dass darüber sein Haus fast in Flammen aufgegangen wäre, oder — indem man *uri* für Erfrieren nahm — es wäre in der Wohnung des Appius die Stimmung auf den Gefrierpunkt gesunken. (Tyrrell.) Das kann schwerlich überzeugen. Ueberhaupt muss der Text erst richtig gestellt werden. Zunächst stehen diese Schlussworte mit den vorausgehenden: *reliqua singulorum dierum scribemus ad te, si modo tabellarios tu praebebis* in gar keinem Zusammenhange. Mir scheint es fast gewiss, dass der Brief mit *praebebis* schloss, dass aber der letzte an sich unverständliche Satz verschleppt ist und mit dem obigen in enge Verbindung gesetzt werden muss. Dazu kommt, dass der Ausdruck *ne Appio suae aedes urerentur* doch schwerlich zu ertragen ist. Koch, der ebenso empfand, wollte deshalb (Progr. von Schulpforta 1868 p. 34) *ne Appii consulis aedes u.* lesen. Ich glaube, dass *Appio* erst in den Text kam, nachdem dieser Satz, aus seinem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen, dieser Erklärung bedürftig wurde. Wenn ich recht sehe, so haben wir in § 1 zu lesen: *Nam pridie Idus, cum Appius senatum infrequentem coegisset, <quamquam eiusmodi frigus impendebat, ut summum periculum esset, ne [Appio] suae aedes urerentur,> tantum fuit frigus, ut populi convicio coactus sit nos dimittere*. Dabei bleibt zunächst die Frage noch offen, wie *frigus* in beiden Fällen zu deuten sei. Die Hauptsache ist, dass wir so wenigstens eine Periode, einen klareren Gedankengang erhalten: Appius hatte gesetzwidrig eine Senatssitzung angesetzt, darüber war das Volk so entrüstet, dass es drohte, sein Haus in Brand zu stecken. Aber Appius liess sich nicht einschüchtern. Er war von derselben rücksichtslosen Energie, wie sein Bruder P. Clodius und wird deshalb von Cicero selbst *consul fortissimus* genannt (pr. Scauro 31 sq.). Auch kam es nicht zum Aeussersten; aber die Schmährufe der erregten Volksmenge zwangen ihn doch, die Sitzung abzubrechen. Das muss der Sinn dieser Stelle sein: es

wird der drohenden Gefahr der harmlosere Ausgang entgegengestellt. Noch bleibt aber der Ausdruck *frigus* zu erklären. Von all den möglichen Bedeutungen dieses Wortes, die Tyrrell hier bespricht, kann nur die von 'Ungunst, Ungnade' ernstlich in Betracht kommen, wie sie in Horaz Sat. II 1, 62 vorliegt: *maiorum ne quis amicus Frigore te feriat* (Pers. I 108 *limina frigescant*). Schon die Thatsache, dass die Senatssitzung *infrequens*, also beschlussfähig war, beweist, dass man sich dagegen ablehnend verhielt. Vor allem aber ist zu beachten, dass wir es hier mit einem Briefe zu thun, der dem *genus iocosum* angehört (F. II 4, 1; Fleckeisens Jahrb. 137 S. 864 ff.; H. Peter 'Der Brief in der röm. Litt.' S. 23 f.), dass wir also auf scherzhafte Wendungen, auf Wortspiele, Oxymoren u. dergl. gefasst sein müssen¹. Zugleich ist unser Brief die unmittelbare Antwort auf ein Schreiben des Bruders Quintus, und Cicero bekennt: *nec tamen habuissem scribendi nunc quidem ullum argumentum, nisi tuas accepissem*. Es ist deshalb leicht möglich, dass sich der Ausdruck *frigus* schon in dem Briefe des Quintus fand, und dass Cicero daran anknüpfend und damit spielend seine Gedanken mittheilt. Hier ist nur eine hypothetische Erklärung möglich. Nehmen wir zB. an, Quintus habe über frostige Senatssitzungen gescherzt, so konnte Cicero darauf in witziger Ironie sehr wohl mit den oben gegebenen Worten antworten: jawohl, die Stimmung war so, dass, als Appius den Senat berief, er einen 'Frost' erwarten musste, von dem beinahe sein Haus in Flammen aufgegangen wäre, thatsächlich war der 'Frost' nur so gross, dass er unter dem Hohngeschrei des Volkes die Sitzung aufheben musste, Der Witz liegt also in dem Wortspiele von *frigus* und *uri*: 'seine Einberufung nahm man so kühl auf, dass darüber sein Haus beinahe in Flammen aufgegangen wäre'. Jedenfalls aber haben wir hier den Hinweis auf erregte Strassenscenen, die beinahe zu einem Sturme auf des Konsuls Wohnung ausgeartet wären, sich aber schliesslich darauf beschränkten, den Consul zu zwingen, eine für ungesetzlich angesehene Senatssitzung wieder aufzuheben.

¹ Vgl. § 2 *Eumque lusi iocose*; 3. *Genus vides et locum iocandi*; 5. *Jocum autem illius de sua egestate* sq. Ebenso ist der Ton des nächsten Briefes *Risi 'nivem atram', teque hilari animo esse et prompto ad iocandum valde me iuvat*. Kein Zweifel also, dass wir es oben mit einem Witze, einem Oxymoron zu thun haben.

III 1, 23. Cicero wundert sich, dass sich sein Bruder mit dem anrühigen T. Anicius zum Zwecke eines Landgut-Ankaufes einlasse und sagt: *utrumque solco admirari et . . . , et, cum ad illum scribas, nihil te recordari † de se de epulis (M) illis, quas in Tusculano eius tu mihi ostendisti, nihil de praeceptis Epicharmi, γνῶθι, πῶς ἄλλῳ κέχρηται: totum denique vultum, sermonem, animum eius, quem admodum conicio, quasi †. Sed haec tu videris.* Mit *de se* weiss hier kein Mensch etwas anzufangen: ich glaube, dass es *de sc.* (= *de senatus consulto*) heissen soll, und dass dann richtig mit Müller fortgefahren wird; *de epistulis illis.* Weitere Gründe als die grösstmögliche Annäherung an die Ueberlieferung sind freilich nicht beizubringen. Dass aber *sc.* die regelmässige Form der Abkürzung war, ist bekannt. Wir müssten also annehmen, dass Quintus ein *sc.* und Briefe von Bekannten in Händen hatte, durch die das Geschäftsverfahren des T. Anicius als unerlaubt oder doch verdächtig gekennzeichnet wurde. Grössere Schwierigkeiten macht das Folgende: Zunächst fällt die Härte der Konstruktion auf: denn den Satz: *totum denique vultum* etc. müsste man noch abhängig denken von γνῶθι. Um dem zu entgehen, wollte Wesenberg nach *quasi* am Ende noch *dedidicisse* anfügen, und Tyrrell stimmt bei, obschon dadurch eine ebenfalls schwerfällige Konstruktion entsteht, auch *quasi* das vorausgehende *quem ad modum conicio* mehr als entbehrlich macht. Andere lassen die Frage offen, was hinter *quasi* ausgefallen sein möge (Baiter, C. F. W. Müller). Die Lücke könnte nur ein oder wenige Worte umfassen, denn mit *Sed tu sq.* setzt sich der Gedankengang richtig fort. Ich glaube sogar, dass gar nichts ausgefallen sei, sondern dass die Textverderbniss in dem Worte *quasi* selbst stecke. Zweifellos gewinnt unsere Periode sehr, wenn wir nach dem Spruche des Epicharm einen Punkt setzen, und mit *Totum denique* den abschliessenden neuen Satz beginnen lassen, für den das regierende Verbum in *quasi* zu suchen wäre. Es wird in der Form der Ermahnung gestanden haben, da es den Begriff von γνῶθι, πῶς ἄλλῳ κέχρηται fortsetzt. Der Imperativ kann aber nicht gestanden haben, weil sich mit ihm *quem ad modum conicio* nicht vertragen würde. So bleibt das Futurum, das uns auch als mildere Heischeform hier erwünschter ist: das führt auf γνώσει, womit wirkungsvoll das griechische Verbum γνῶθι noch einmal aufgenommen wird. Aus γνώσει, verschrieben in γνοσι oder *gnosi*, konnte leicht quasi entstehen. Mehr noch als in den anderen Briefgruppen finden sich in den ad

Qu. fr. die griechischen Worte lateinisch geschrieben und sogar durch eine Art Konjekturekritik in ähnlich aussehende lateinische Worte umgestaltet, wovon ich demnächst ein noch auffallenderes Beispiel im Philologus behandle. Gleich in § 24 unseres Briefes ist *embolium* überliefert; ich halte es aber mit Tyrrell, der ἐμβόλιον in den Text setzt. Es ist also kein Grund, meine Lesung γνώσει als zu kühn abzulehnen, wofern sie sonst dem Sinne gerecht wird. Ich lese also: *Soleo admirari . . . nihil te recordari de sc., de epistulis . . . , nihil de praeceptis Epicharmi: γῶθι πῶς ἄλλῳ κέρηται. Totum denique voltum, sermonem, animum eius quem ad modum conicio γνώσει. Sed haec tu videris: . .* 'Kurz, du wirst (= du solltest doch) seinen Gesichtsausdruck, seinen Unterhaltungston, seinen Charakter, soviel ich vermuthen, kennen lernen (ehe du dich mit ihm in ein Geschäft einlässt). Allein — das wirst du selbst schon besorgt haben'.

II 3, 2. *Qui (Pompeius) ut peroravit (nam in eo sane fortis fuit, non est deterritus; dixit omnia atque interdum etiam silentio, cum auctoritate † peregerat) sed ut peroravit, surrexit Clodius.*

Für das überlieferte *peregerat*, das Tyrrell-Purser glauben halten zu können, schlagen Guilelmus und Madvig *perfregerat* vor, das aber von C. Lehmann abgelehnt wird, weil das Plusquamperfectum im Iterativsatze unzulässig wäre. Auffällig ist hier auch der Gebrauch von *sed*, da man erwartet, dass nach der Parenthese einfach mit *ut peroravit* fortgefahren werde. Ich suche die Lösung dadurch, dass ich es zu dem vorausgehenden Worte ziehend *perseverasset* lese, wobei der Satz, den *cum* einleitet, natürlich nicht als iterativ, sondern als begründend zu erklären ist: 'da er mit Würde ausgeharrt, darauf bestanden hatte' (vgl. de amic. 24 *perseverabat se esse Orestem, ad Att. IX 19; 4: ad urbem ut non accederem, perseveravi.*) So lässt sich auch das Plusquamperfectum rechtfertigen; denn die Ruhe trat bisweilen ein, da sich seine Würde als unerschütterlich erwiesen hatte.

II 3, 5. *Sed item Norius index edidit ad allegatos Cn. Lentulum Vatiā et C. Cornelium † ista ei.* Für diese letzten sinnlosen Worte schlägt Madvig *instare* vor. Ich bin mit Orelli der Meinung, dass hier ein cognomen gestanden haben muss; so gut wie *Cn. Lentulus Vatia* mit vollem Namen genannt ist: denn mit *C. Cornelius* ist damals ein Mann ebensowenig gekennzeichnet, als wenn man heute vom Fritz Schulze spricht. Baiters *index nominum* nennt allein 5. *C. Cornelius*. Orelli schlägt *Bestia* vor,

ohne für diesen Namen einen anderen Anhalt als die doch ziemlich abweichenden Zeichen der Ueberlieferung zu haben. Näher liegend wäre vielleicht *Statium* (geschr. *Stati*'), wobei das anlautende *i* (= *e*) als der vulgäre, vokalische Vorschlag vor den mit *St*, *sc* anlautenden Worten zu deuten wäre, der im Französischen nachwirkt: (*esclavier*). Nachweisbar ist mir ein C. Cornelius Statius freilich nicht.

II 6 (8) 1: . . . *in supplicatione deneganda. . . . Mihi cum sua sponte iucundum tum iucundius, quod me absente; est enim εὐκρινὲς iudicium sine oppugnatione, sine gratia nostra † eram ante. Quod Idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri, non est actum.* Wir werden lesen müssen: *sine oppugnatione, sine gratia nostrorum. Ante quod Idibus sq.* Denn es wäre mehr als überflüssig, zu sagen, dass die in Ciceros Abwesenheit erfolgte Ablehnung der Supplication des Gabinus ihm (dem Cicero) weder Angriffe noch Dank eingebracht habe. Wohl aber war es für Cicero wichtig, dass seine Parteigenossen einerseits ohne einen heftigen Angriff davongekommen waren, gegen den sein Beistand erwünscht gewesen wäre, andererseits auch keinen Beifall geerntet hatten, um den er sie beneiden müsste. Was sonst noch für meine Konjektur spricht, braucht wohl nicht erst ausgeführt zu werden.

Steglitz, 28. Mai 1901.

Ludwig Gurlitt.